

Anhang 1
zur Satzung des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e. V.

Beitragsordnung des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e. V.
Gültig ab 01.07.2020

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Beiträge werden monatlich durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt) bzw. die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) eingezogen.
3. Selbstzahler (z. B. bei Beurlaubung, Elternzeit) müssen ihren Beitrag selbstständig überweisen. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich geleistet werden.
4. Die monatlichen Beiträge betragen:

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst	€ 5,00
Für Pfarrerrinnen und Pfarrer	€ 7,50
Für Pfarrehepaare pro Person	€ 6,00

(wenn nur ein Hessisches und ein Deutsches Pfarrblatt bezogen wird)
5. Pfarramtscandidatinnen und -candidaten sind während des Vikariats beitragsfrei.

Inhalt

Satzung des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e. V.	Seiten 1-6
Satzung des Solidarfonds des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e. V.	Seiten 7-10
Richtlinien für den Solidarfonds des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e. V.	Seiten 11-18
 Kontakt:	
Pfarrerrinnen- und Pfarrerverein in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e. V.	
Melsunger Str. 8a 60389 Frankfurt am Main	
Tel.: 069 / 47 18 20 Fax: 069 / 47 94 87 E-Mail: info@pfarrverein-ekhn.de Konto: Postbank, IBAN: DE03 5001 0060 0046 6286 09	
 Solidarfonds des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e. V.	
Melsunger Str. 8a 60389 Frankfurt am Main	
Tel. 069 / 94 76 20 57 Fax: 069 / 94 76 20 59 E-Mail: solidarfonds@pfarrverein-ekhn.de Konto: Ev. Bank, IBAN: DE72 5206 0410 0004 0030 63	
 Homepage: www.pfarrverein-ekhn.de	

3. Anträge müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit dem Wortlaut des gewünschten Beschlusses zugehen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob ausnahmsweise ein formulierter Antrag in der Versammlung beraten werden soll, der nicht in der Tagesordnung enthalten ist.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden, von dem/der Schriftführer/in und von einem/einer Vertreter/in der Propsteibereiche zu unterzeichnen.

5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen enthalten, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.

§ 7

Wird ein Auflösungsbeschluss beantragt, so muss vorher von der Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens für den Fall der Annahme des Auflösungsantrages gefasst werden. Anders ist der Auflösungsbeschluss unwirksam. Das Vermögen darf nur kirchlich-gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten Vorstandes.

§ 8

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die anderen dennoch Gültigkeit behalten.

§ 9

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Die Satzung hat die vorstehende Fassung einschließlich Anhang 1 (Beitragsordnung) durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2021 in Frankfurt/Main erhalten.

Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates macht dem Vorstand Vorschläge für seinen/seine Stellvertreter/in und die Beisitzer/innen, die vom Vorstand berufen werden. Der Erfüllung des in § 1 Ziffer 3 dieser Satzung festgestellten Grundsatzes dient der mit einer eigenen Satzung versehene "Solidarfonds des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN". Mitglieder des Solidarfonds des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN müssen auch Mitglieder des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN sein. Die Satzung dieses Solidarfonds ist ein Bestandteil der Satzung des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN.

§ 6

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Viertel eines Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Rundschreiben des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin. Es genügt, wenn zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) die Rundschreiben der Post übergeben werden. Für den Fall, dass Mitteilungsblätter durch den Verein herausgegeben werden, genügt eine entsprechende fristgemäße Mitteilung im Mitteilungsblatt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr,
- b) Bericht des Kassenführers/der Kassenführerin,
- c) Bericht des/der Vorsitzenden des "Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen",
- d) Entlastung des Verwaltungsrates,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) die jeweils termingemäß erforderlichen Wahlen,
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages für das neue Geschäftsjahr.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn zwei Vertreter/innen der Propsteibereiche oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Satzung des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e. V.

§ 1

Der "Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V." mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine freie, unabhängige und gemeinnützige Vereinigung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Er gehört dem "Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V." an.

Aufgaben des Vereins sind:

1. die Förderung der theologischen Information, der Besinnung und des Gedankenaustauschs unter den Pfarrerinnen und Pfarrern, besonders im Blick auf das eigene Berufsverständnis;
2. die Stärkung der Gemeinschaft unter den Pfarrerinnen, Pfarrern und deren Familien;
3. die Gewährung gegenseitiger Hilfe in persönlichen oder beruflichen Notlagen;
4. die Wahrnehmung der Interessen von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirche und in der Öffentlichkeit.

Die Ausführung dieser Aufgaben wird durch Richtlinien geregelt, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 2

1. Mitglieder können sein

- a) ordinierte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienstverhältnis der EKHN,
- b) ordinierte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienstverhältnis im kirchlichen Hilfsdienst,
- c) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der EKHN,
- d) ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Landeskirche in Deutschland, die im Bereich der EKHN wohnen,

- e) Religionslehrerinnen und Religionslehrer und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das erste theologische Examen abgelegt haben und im Bereich der EKHN wohnen, sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Aufgaben des Pfarrdienstes oder der freien Wortverkündigung eingesetzt sind.
2.
 - a) Wer gemäß §2,1 a-e Mitglied sein kann, muss Mitglied werden, um Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen zu können.
 - b) Der Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in der EKHN e. V. gibt sich eine Beitragsordnung, die der Satzung als Anhang 1 angefügt wird.
 - c) Beitritte werden wirksam zum 1. des nächsten Monats.
 3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 30. November bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied sich weigert, den Beitrag zu entrichten.
 4. In besonderen Fällen, die die Mitgliedschaft betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 3

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, von denen je eine für folgende Aufgaben gewählt wird: Vorsitz, dessen Stellvertretung, Schriftführung, verantwortliche Kassenführung, Vorsitz des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen, Schriftleitung des Mitteilungsblattes, sofern vom Verein der EKHN gestellt, je eine Vertretung der Propsteibereiche, Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienstverhältnis, Vertretung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Für die vier letztgenannten Funktionen sind je ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Bedarfsfall einzuladen sind.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Geschäftsjahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- Der/Die Vertreter/in der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienstverhältnis sowie der Pfarramtskandidatinnen/-kandidaten scheidet bei einer Veränderung des Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus. Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes trifft der Vorstand die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen, um für die laufende Amtsdauer Ersatz zu schaffen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 4. Der/Die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen sind je für sich befugt, die erforderlichen Erklärungen, Anzeigen und Mitteilungen an das Registergericht zu geben.
 5. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 6. Aufwandsentschädigungen für Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Vereinsmitglieder eines Dekanats sind berechtigt, eine Vertrauensperson zu bestimmen. Diese soll die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats halten und gegenseitige Informationen, Anregungen und Anfragen vermitteln. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge an den Vorstand geben.

§ 5

Der Verein hat einen "Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen". Der Verwaltungsrat besteht aus seinem/r Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen, unter denen der/die Vorsitzende des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins, der/die Schatzmeister/in und ein/e Vertreter/in der Versorgungsempfänger/innen sein müssen.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Solidarfonds oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Solidarfonds durch eine steuerbegünstigte kirchliche Einrichtung verwendet.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. am 16. Februar 2011 in Frankfurt am Main, zuletzt geändert am 11. März 2020.

Satzung des Solidarfonds des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V.

§ 1

Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerverein in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. errichtet in Ausführung des in § 1 Ziffer 3 seiner Satzung festgestellten Grundsatzes den "Solidarfonds" des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. (im Folgenden kurz "Solidarfonds").

§ 2

(1) Mitglieder sind die in § 2 Ziffer 1 a-c der Satzung des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. genannten Mitglieder dieses Vereins.

(2) Mitglieder können sein: Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Mitglieder sowie die nach §2, 1 d-e der Satzung des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins genannten Mitglieder dieses Vereins.

§ 3

Der Solidarfonds leistet seinen Mitgliedern Beistand dadurch, dass er ihnen Hilfen gemäß seinen Aufgabengebieten gewährt. Mitglieder des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der EKHN, deren Beiträge für den Solidarfonds nicht durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) bzw. Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) eingezogen werden können, können als "Selbstzahler" Mitglied des Solidarfonds bleiben.

§ 4

(1) Die Aufgabengebiete des Solidarfonds sind:

1. Hilfen zu Krankheits- und Kurkosten
2. Hilfen zu Kosten durch Geburt eines Kindes
3. Hilfen zur Berufsausbildung eines Kindes
4. Hilfen zu Bestattungskosten

5. Hilfen für Pfarrfamilien und kirchliche Mitarbeiter/innen in Osteuropa (Evangelische Partnerhilfe)
6. Hilfen beim ersten Dienstantritt

(2) Der Solidarfonds kann diese Aufgabengebiete mit Genehmigung des Vorstandes des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. einschränken oder erweitern.

(3) Das Kuratorium des Solidarfonds stellt die Richtlinien für die Gewährung von Hilfen auf. Diese sind vom Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. zu genehmigen.

(4) Der Solidarfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 5

(1) Die Mitglieder haben einen prozentual gleichen Anteil aller Bezüge als Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag wird von der Gesamtkirchenkasse der EKHN bzw. der Ev. Ruhegehaltskasse bei Zahlung der Bezüge einbehalten.

§ 6

(1) Für die ordnungsgemäße Verwaltung des Solidarfonds ist ein Kuratorium verantwortlich. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm die von der Mitgliederversammlung des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. in den Vorstand gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Propsteibereiche sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 7

Dieses Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und hat folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung der Richtlinien
2. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes
4. Die Prüfung der Jahresrechnung

§ 8

Die Geschäftsführung des Solidarfonds wird dem Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. übertragen (vgl. § 5 der Satzung dieses Vereins). Der Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen und des Kuratoriums des Solidarfonds führen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen werden ihnen ersetzt.

(2) Der Solidarfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Solidarfonds dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Solidarfonds.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Solidarfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Der Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V. vertritt den Solidarfonds gerichtlich und außergerichtlich.

7. Der Mindestbeitrag zum SF beträgt für alle Mitglieder mit Ausnahme der unter § 8, 8 genannten Personen 15,- €/Monat.

8. Pfarramtskandidatinnen u. -kandidaten der EKHN, die Mitglieder des Vereins sind, erhalten die Leistungen des SF beitragsfrei.

9. Der Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins weitere Richtlinien festlegen; diese sind den Mitgliedern mitzuteilen und vom Kuratorium zu bestätigen.

Diese Richtlinien wurden vom Kuratorium des Solidarfonds am 22. Juni 2020 in Steinbach (Ts.) verabschiedet und mit der Genehmigung durch den Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins zum 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Richtlinien

für den Solidarfonds des Pfarrerrinnen- und Pfarrervereins in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V.

§ 1

Der Solidarfonds (SF) gewährt gemäß seiner Satzung seinen Mitgliedern auf Antrag Hilfe aus den zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 2

Der Solidarfonds verwaltet den von seinen Mitgliedern geleisteten Beitragsfonds.

§ 3

Hilfen erhalten die Mitglieder des Solidarfonds. Dabei wird vorausgesetzt, dass durch Beihilfeleistungen und Krankenversicherung ein 100%-iger Versicherungsschutz besteht. Mitglied kann nur sein, wer Bezüge bzw. Versorgungsbezüge von der EKHN erhält oder für den eine Sonderregelung in § 8 getroffen ist.

§ 4

Die Festsetzung der Hilfen und die Verwaltung der Mittel werden dem Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen (vgl. § 5 der Satzung des Vereins) übertragen. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

1. Über die Gewährung von Hilfen entscheidet der Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen durch Beschluss. Der/Die Vorsitzende bereitet die Entscheidungen vor und führt diese aus.

2. Zur Durchführung steht ihm/ihr die Geschäftsstelle des Vereins zur Verfügung.

3. Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen steht den Antragstellern innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang die Beschwerde an den Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e.V. zu.

§ 6

1. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen erstattet dem Verwaltungsrat nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres einen Bericht über die Verwendung der Mittel.

2. Der Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Kuratorium des SF und der Mitgliederversammlung des Vereins zur Rechnungslegung verpflichtet.

3. Die Prüfung der Halbjahres- und der Jahresrechnung wird einem externen Rechnungsprüfer übertragen.

§ 7

Leistungen des Solidarfonds

Der SF gewährt gemäß § 2 dieser Richtlinien seinen Mitgliedern, deren Ehepartnerinnen und -partnern bzw. eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern (sofern diese nicht selbst Mitglied im SF sein können) und bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Kindern folgende Hilfen aus dem Beitragsfonds:

1. Hilfen zu den trotz Krankenkassenerstattung und Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung, die von der EKHN festgesetzt wird, nicht gedeckten Krankheits- und Pflegekosten.
2. Hilfen zu den Kosten durch die Geburt eines Kindes
3. Hilfen zur Berufsausbildung (z.B. Studium) eines Kindes
4. Hilfen zu Bestattungskosten
5. Notstandshilfen
6. Evangelische Partnerhilfe
7. Dienstantrittshilfe
8. Hilfe zum Wahlleistungs-Eigenbeitrag

§ 8 Verfahren

1. Die Hilfen werden auf Antrag gewährt. Festsetzungsstelle ist die Geschäftsstelle des Vereins.

2. Anträge sind unter Verwendung des unterschriebenen Antragsformulars mit den erforderlichen Angaben und Nachweisen zu stellen.

3. Die Hilfe wird auf volle Euro aufgerundet.

4. Der Antrag muss bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind, folgt. Über die Anerkennung verspätet gestellter Anträge, die der Sache nach hilfeberechtigt wären, entscheidet in jedem Fall der Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen.

5. Die Anträge werden vertraulich behandelt.

6. Der Beitrag zum SF beträgt zurzeit bei aktiven Pfarrerinnen und Pfarrern 0,9% der Bruttogrundbezüge einschließlich Sonderzuwendung und 0,8% bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern. Aktive Pfarrerinnen und Pfarrer, die keine Dienstwohnungen innehaben, erhalten auf Antrag am Jahresende 10% des Beitrags zurück. Die Beiträge werden durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) bzw. die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) eingezogen.

Der Beitrag für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler (z.B. bei Beurlaubung, bei Elternzeit, für Pfarrwitwen und Pfarrwitwer mit eigenem Einkommen) beträgt 0,8 % des gesamten regelmäßigen Bruttoeinkommens; Bemessungsgrundlage ist das steuerpflichtige Bruttoeinkommen. Selbstzahlerinnen und Selbstzahler haben am Jahresanfang mit den entsprechenden Belegen des Vorjahres den Nachweis über ihr Bruttoeinkommen zu erbringen, damit für das laufende Jahr die richtige Höhe ihrer Beitragsleistung ermittelt werden kann.

b) Für eigene Kinder, bei denen eine körperliche oder geistige Behinderung von mindestens 50% Behinderungsgrad vorliegt, kann eine Jahreshilfe gewährt werden; diese beträgt

- für ein Kind, für das Familienzuschlag gem. § 12 des Pfarrerberesoldungsgesetzes gezahlt wird € 1.000,- pro Jahr,
- für ein Kind, für das kein Familienzuschlag mehr gezahlt wird, € 1.200,- pro Jahr.

Der Antrag ist jeweils zum Schluss des laufenden Jahres zu stellen.

c) Für ein Kind, das wegen heilpädagogischer Maßnahmen in einer entsprechenden Heimschule untergebracht ist und die Notwendigkeit hierfür fachärztlich nachgewiesen ist, kann eine monatliche Hilfe von € 50,- gewährt werden. Diese Hilfe muss halbjährlich unter Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung sowie der Rechnung der Schule beantragt werden.

zu 6.

Für den Verein „Evangelische Partnerhilfe e. V.“ zur Unterstützung von kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Osteuropa stellt der SF 5% des Jahresbeitrags derjenigen Mitglieder zur Verfügung, die dieser Verwendung nicht schriftlich widersprechen.

zu 7.

Die Dienstantrittshilfe beträgt € 600,- und wird einmalig zum ersten Dienstantritt gewährt.

zu 8.

Der Solidarfonds gewährt eine pauschale Hilfe zum Wahlleistungs-Eigenbeitrag von € 60,- pro Kalenderjahr. Die Hilfe wird einmal jährlich unter Vorlage der entsprechenden Dezemberabrechnung über die Gehalts- bzw. Versorgungsbezüge beantragt.

zu 1.

a) Bei Krankenhausaufenthalt, inkl. Anschlussheilbehandlung und stationäre Reha-Maßnahmen, leistet der SF pauschal € 25,- pro Tag. Damit sind in der Regel alle durch den Krankenhausaufenthalt bedingten Eigenkosten abgegolten. Aufnahme- und Entlassungstag gelten in der Regel als ein Tag.

b) Bei von der Beihilfestelle anerkannten Heilkuren, Sanatoriumsbehandlungen und Kurzzeitpflege leistet der SF einen pauschalen Zuschuss von € 25,- pro Tag. Das Tagegeld wird für die Dauer des stationären Aufenthalts, aber maximal für 28 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Damit sind in der Regel alle durch den Aufenthalt bedingten Eigenkosten abgegolten.

c) Bei psychotherapeutischer Behandlung leistet der SF zu der von der Beihilfestelle anerkannten Stundenzahl einen Zuschuss von 50% der verbliebenen Eigenkosten.

d) Bei zahnärztlichen und kieferorthopädischen Behandlungen leistet der SF einen Zuschuss von 50% zu den Kosten, die durch Krankenkassenerstattung und Beihilfe nicht gedeckt sind. Das Zahnarzthonorar wird maximal bis zum 3,5-fachen Satz GOZ anerkannt.

e) Bei der Beschaffung von Brillen oder Kontaktlinsen leistet der Solidarfonds auf den Rechnungsbetrag einen pauschalen Zuschuss von max. € 250,-. Dieser Zuschuss wird alle zwei Jahre gewährt.

f) Bei der Beschaffung von Hörgeräten leistet der SF einen Zuschuss von 50% der durch Krankenkassenerstattung und Beihilfe nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch € 600,- pro Gerät.

g) Der SF übernimmt bei Rezepten den von der Beihilfe nicht erstatteten Eigenanteil zum individuellen Bemessungssatz. Für die Berechnung dieser Hilfe ist die Leistungserfassung der Beihilfestelle vorzulegen. Nicht beihilfeberechtigte Mitglieder erhalten einen Zuschuss zu den Rezeptgebühren von 50%.

h) Weitere Hilfen leistet der SF in solchen Krankheitsfällen, in denen trotz ausreichender Krankenversicherung und Beihilfe ungedeckte Restkosten bleiben. Hierüber ist Einzelnachweis zu führen. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Behandlung dem Grundsatz nach durch die Krankenkasse anerkannt und/oder nach Hessischer Beihilfeverordnung beihilfefähig sind. Die Hilfe beträgt in der Regel 50% der Restkosten.

i) Zu ärztlich verordneten und dem Grundsatz nach beihilfefähigen Pflegehilfsmitteln leistet der Solidarfonds 50% der durch die Beihilfe und Pflegeversicherung nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch € 1.000,- pro Jahr.

j) In allen anderen Fällen kann der Verwaltungsrat für soziale Einrichtungen auf Antrag eine Notstandshilfe nach Ziffer 5 festsetzen.

zu 2.

Bei der Geburt eines Kindes leistet der SF einen pauschalen Zuschuss zur Säuglingsausstattung von € 600,-.

zu 3.

Zu den besonderen Kosten, die einem hilfeberechtigten Mitglied des SF durch die Berufsausbildung (z.B. Studium) seiner berücksichtigungsfähigen Kinder entstehen, wird eine Ausbildungshilfe gewährt. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung nicht vergütet wird. Die Hilfe beträgt € 350,- pro Kind und Halbjahr/Semester.

Zusätzlich werden bei mehreren gleichzeitig in Berufsausbildung befindlichen Kindern gewährt:

- für das zweite Kind pro Halbjahr/Semester € 50,-
- für das dritte Kind pro Halbjahr/Semester € 75,-
- für das vierte und jedes weitere Kind pro Halbjahr/Semester € 100,-.

Ausbildungshilfe wird bis zum Bestehen der ersten Abschlussprüfung und nur für eine Berufsausbildung gewährt. Die Höchstdauer beträgt 6 Jahre. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag Ausbildungshilfe für höchstens ein zusätzliches Halbjahr/Semester pro Kind gewährt werden.

Die Ausbildungshilfe ist mit Beginn des jeweiligen Halbjahres/ Semesters vom Hilfeberechtigten unmittelbar beim SF unter Verwendung des Formulars zu beantragen. Aus dem Antrag müssen der Ausbildungsort, das Berufsziel und die Semesterzahl hervorgehen. Eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle (Semesterbescheinigung o.ä.) ist dem Antrag beizufügen.

zu 4.

Zu den Bestattungskosten wird eine pauschale Hilfe von € 600,- gewährt und zwar beim Tode

1. des Hilfeberechtigten
2. des Ehepartners/der Ehepartnerin eines Hilfeberechtigten
3. eines Kindes oder einer/es Waisen eines Hilfeberechtigten, wenn für diese Kinder Kinder- bzw. Waisengeld gezahlt wird.

zu 5.

a) In besonderen Härtefällen durch Krankheit oder Tod kann der Verwaltungsrat Notstandshilfen gewähren.